

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu

- dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen – BT-Drucksachen 15/5554, 15/5601 –
- dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – BT-Drucksachen 15/555, 15/5603 –
- dem Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU / CSU zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – BT-Drucksache 15/5448 –
- dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – BT –Drucksache 15/5604 –

I.

Gesetzesentwürfe zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Die deutschen Bauernfamilien begrüßen das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel, betriebliches Vermögen bei einer Fortführung über 10 Jahre von der Steuer freizustellen. Dieses Vorhaben stellt eine große Chance mittelstandsfreundlicher Politik dar, die gerade bei den jungen Unternehmerngenerationen für Motivation sorgen kann.

Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass der Gesetzesentwurf bei kleinen mittelständischen Betrieben zu einer Umkehr des mit ihm verfolgten Zwecks, die mittelständischen Betriebe zu entlasten und dadurch Arbeitsplätze zu sichern, führt. Grund für diese Belastungsverschiebung ist die sich wie folgt ergebene Berechnungstechnik zur Bemessung der zu stundenden Steuer.

Hiernach ist in einem ersten Schritt das begünstigte Vermögen mit dem Steuerwert ohne Berücksichtigung des Betriebsvermögensfreibetrags und des Bewertungsabschlags anzusetzen. In einem zweiten Schritt hat das Gleiche mit dem nicht begünstigten Vermögen

zu erfolgen. Danach sind beide Vermögenspositionen zusammen zu rechnen, der persönliche Freibetrag ist abzuziehen und auf den steuerpflichtigen Erwerb ist der unverändert gebliebene Steuersatz anzuwenden. Erst danach wird der auf das begünstigte Vermögen entfallende Stundungsbetrag errechnet, der sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Gesamtvermögensanfall und dem Vermögensanfall aus dem produktiven Vermögen ergibt.

Zur Verdeutlichung wird auf eine Hofübergabe verwiesen, bei der begünstigtes Vermögen (Betriebsvermögen) in Höhe von 210.000 Euro sowie nicht begünstigtes Vermögen (Privatvermögen z.B. Wohnhaus) in Höhe von 210.000 Euro an den Sohn übertragen wird. Nach geltendem Recht ist lediglich ein steuerpflichtiger Erwerb von 5.000 Euro gegeben, da das Betriebsvermögen durch den Betriebsvermögensfreibetrag (225.000 Euro) voll abgegolten ist und das nicht produktive Vermögen bis zur Höhe des persönlichen Freibetrags (205.000 Euro) unberücksichtigt bleibt. Dies ergebe eine zu zahlende Erbschaftsteuer von 350 Euro. Nach dem Gesetzesentwurf entsteht dem Steuerpflichtigen eine zu zahlende Erbschaftsteuer von ca. 12.000,- €, wenn er den Betrieb zehn Jahre fortführt. Die Problematik soll nochmals in der als Anhang 1 beigefügten Darstellung verdeutlicht werden.

Diese Berechnungstechnik führt insbesondere bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Verwerfungen, bei denen der persönliche Freibetrag von 205.000,- € überschritten wird. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird zwangsläufig nicht begünstigtes Vermögen in Form eines auf der Hofstelle befindlichen Wohnhauses übergeben, was vorweg zu einem erhöhten Verzehr des Freibetrags führt. Was sich vordergründig als mittelstands- und unternehmerfreundlich darstellt, führt tatsächlich zu einer Verschlechterung der Liquidität und Eigenkapitalquote. Da dies keinesfalls gewollt sein kann, regen wir im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen an, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen zu trennen. Dadurch kann verhindert werden, dass der gesetzlich gewährte persönliche Freibetrag durch das zu privilegierende Betriebsvermögen abgeschmolzen wird. Der persönliche Freibetrag sollte deshalb vorrangig beim nicht begünstigten Vermögen in Abzug gebracht werden. Nur so ist gewährleistet, dass gegenüber der geltenden Rechtslage keine Verschlechterungen für die Betriebe eintreten.

II.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die in dem Gesetzesentwurf getroffene Regelung in § 3 Nr. 70 EStG – E, wonach die Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie Gebäuden des Anlagevermögens von der Steuer befreit werden soll. Hierdurch wird den Betrieben die Möglichkeit eröffnet, nicht betriebsnotwendige Grundstücke steuerbegünstigt zu veräußern zu können, um dadurch wieder mehr wirtschaftlichen Handlungsspielraum. Die Betriebe werden wieder zukunftsfähig, indem ein Weg für längst überfällige Investitionen im betrieblichen Bereich geschaffen wird. Dies kann eine Anpassung an den ständigen Strukturwandel erleichtern, Arbeitsplätze schaffen, schließlich werden mittelbar höhere Steuereinnahmen und höhere Einnahmen für die Sozialkassen erzielt.

Wegen der sich abzeichnenden gesamtwirtschaftlich positiven Wirkungen dieser Maßnahme sollte die Regelung des § 3 Nr. 70 EStG – E nicht auf drei Jahre beschränkt, sondern unbefristet gelten. Der Deutsche Bauernverband regt deshalb an, die in § 3 Nr. 70 Satz 1 enthaltenden zeitliche Beschränkung vom 31.12.2005 bis zum 01.01.2009 aufzuheben.